

Allgemeinverfügung vom 18. Februar 2022

betreffend

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 3. Februar 2022 betreffend Anordnung einer Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen

I.

Aufgrund der epidemiologischen Situation in den Volksschulen anfangs Januar 2022 und einer grossen Anzahl an positiv getesteten Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen verfügte das Departement des Innern (DDI) mit Allgemeinverfügung vom 13. Januar 2022 eine bis am 25. Februar 2022 befristete Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarschulklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen. Am 2. Februar 2022 beschloss der Bundesrat angesichts der positiven Entwicklung in den Spitälern mit sinkenden Fallzahlen von Covid-19-Patientinnen und Patienten in den Intensivpflegestationen und stabilen Fallzahlen in den Akutbettenstationen sowie infolge der hohen Immunität der Bevölkerung die Aufhebung der Quarantäne und der Homeoffice-Pflicht per 3. Februar 2022. Aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen hob das DDI mit Allgemeinverfügung vom 3. Februar 2022 die Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Primarschule auf. Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen gilt eine bis zum 25. Februar 2022 befristete Maskentragpflicht.

Am 16. Februar 2022 hat der Bundesrat einen Grossteil der Schutzmassnahmen aufgehoben. Damit fällt auch die bis anhin geltende Maskentragpflicht an Schulen der Sekundarstufe II und am Arbeitsplatz weg. Beibehalten werden einzig die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr und in Gesundheitseinrichtungen sowie die Isolation für positiv getestete Personen bis Ende März 2022. Der Bundesrat begründet diesen Schritt mit der positiven Entwicklung der epidemiologischen Lage. Dank der hohen Immunität in der Bevölkerung sei eine Überlastung des Gesundheitssystems trotz der weiterhin hohen Viruszirkulation unwahrscheinlich. Damit seien die Voraussetzungen für eine rasche Normalisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens gegeben.

Vor diesem Hintergrund beschlossen das Volksschulamt sowie der Kantonsärztliche Dienst des Gesundheitsamts gemeinsam, die Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie für alle erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen, aufzuheben.

II.

1. Angesichts des Umstands, dass die Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus seitens des Bundesrats immer mehr gelockert bzw. innert absehbarer Zeit gänzlich aufgehoben werden und die Maskentragpflicht nur noch im öffentlichen Verkehr und in Gesundheitseinrichtungen gilt, ist die Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie sämtliche, in der Volksschule tätigen Personen nicht mehr angezeigt. Aufgrund dessen ist die Allgemeinverfügung vom 3. Februar 2022 aufzuheben.

2. Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbar Vielzahl von Adressatinnen und Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Da die Allgemeinverfügung vom 3. Februar 2022 aufgehoben wird und dadurch keine Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger begründet werden, ist eine vorgängige Anhörung nicht erforderlich (vgl. § 23 Abs. 3 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Weil eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen überdies nicht zumutbar ist, kann diese unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert werden (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen (§ 11 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]). Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt (§ 21^{bis} Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt.

3. Die vorliegende Verfügung tritt am 21. Februar 2022, 06.00 Uhr, in Kraft. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

III.

Demnach wird **entschieden**:

1. Die Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 3. Februar 2022 betreffend Anordnung einer Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 21. Februar 2022, 06.00 Uhr, in Kraft. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.
3. Die Allgemeinverfügung wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.

Namens des Departements des Innern


Susanne Schaffner
Regierungsrätin


Dr. med. Yvonne Hummel
Kantonsärztin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.